

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

betreffend Verordnung für den Miliz-, Reserve- und Präsenzstand über die Teilnahme an Treffen mit Bezug zum Dritten Reich

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (1742 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (1794 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Für wehrdienstleistende Soldaten gibt es bundesheerinterne Regelungen (Traditionspflegeerlass) bezüglich der Teilnahme an Treffen, die von Angehörigen der Wehrmacht bzw. der SS oder sonstiger Vereine mit Bezug zu Wehrmacht und SS ausgerichtet, mitgetragen, mitveranstaltet oder besucht werden. Als Beispiele solcher Treffen können die Treffen in Mittenwald, am Salzburger Friedhof, am Ulrichsberg oder in Gniebing-Feldbach angeführt werden.

Auf Wehrpflichtige des Milizstandes oder des Reservestandess sind diese Regelungen nicht anwendbar. Für sie gelten die allgemeinen Uniformtragebestimmungen oder das allgemeine Verbot parteipolitischer Veranstaltungen nach dem Wehrgesetz. Demnach ist grundsätzlich das Tragen von Uniformen außerhalb der Pflichten und Befugnisse des Miliz- oder Reservestandess untersagt, und nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Praxis zeigt aber, dass diese allgemeinen Regelungen zu zahlreichen Lücken führen.

So ist es bisher etwa möglich, den Besuch einer Veranstaltung in Uniform mit den erlaubten Besuch einer Feldmesse zu rechtfertigen, auch wenn es sich dabei um eine Veranstaltung mit Bezug zur Wehrmacht oder SS handelt. Auch das gleichzeitige Tragen von Insignien des Bundesheeres und Abzeichen der NS-Diktatur scheint möglich zu sein und wurde bisher nicht verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Auch scheinen Milizsoldaten auf Phantasieuniformen oder Kombination von Uniformbestandteilen des Bundesheeres mit sonstigen Uniformbestandteilen auszuweichen, um die Uniformtragebestimmungen zu umgehen, mit dem Ziel nach außen hin den Eindruck zu erwecken, es handle sich um Soldaten des Bundesheeres in einer dienstlichen oder sonst erlaubten Funktion.

Die Sicherheitsbehörden stehen dem machtlos gegenüber. Ihnen ist zumeist nicht bewusst, ob eine formlos ausgesprochene Uniformtrageerlaubnis vorliegt, bzw. ob eine Veranstaltung vom generellen Uniformtrageverbot ausgenommen ist.


Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird aufgefordert, eine Verordnung zu erlassen und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, die es Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie Wehrpflichtigen des Reservestandes verbietet, in Uniform an Veranstaltungen teilzunehmen, an welchen auch Vereine oder Verbände von Truppen oder Truppenteilen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht sowie anderer Organisationen von Staat bzw. Partei der NS-Diktatur zwischen 1933 und 1945 teilnehmen.

Weiters soll in dieser Verordnung auch das Mitführen von Insignien des Bundesheeres bei Veranstaltungen solcher Vereine oder Verbände, sowie das Mitführen von Insignien derartiger Vereine oder Verbände, deren Nachbildungen sowie andere Symbole der NS-Diktatur bei militärischen Feiern und Veranstaltungen des Bundesheeres untersagt werden.



The image shows four handwritten signatures in black ink. On the left side, there are two signatures: the top one is 'H. W. G. G.' and the one below it is 'M. M. M.'. On the right side, there are two signatures: the top one is 'H. M. M. - S. S.' and the one below it is 'A. G. G.'.